Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 16 (1909)

Heft: 45

Artikel: Vom Erziehungsgesetze Luzerns

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-539100

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Direktion d. „Schweiz. Landesbibliothek"

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes" und der „Pädag. Monatsschrift".

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 5. Nov. 1909. | **Nr. 45** | **16. Jahrgang.**

Redaktionskommission:

HH. Rektor Keiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die HH. Seminar-Direktoren Jakob Grüninger, Rickenbach (Schwyz), und Wilh. Schnyder, Hitzkirch, Herr Lehrer Jos. Müller, Goßau (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen", Einsiedeln.

Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten, **Inserat-Aufträge** aber an HH. Haasenstein & Vogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint **wöchentlich** einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage. Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagshandlung Einsiedeln.

Inhalt: Vom Erziehungsgesetze Luzerns. — Vom Gesangskurs in St. Gallen. — Sinnsprüche. — Kleine Sammlung schweizerischer Ortsnamen mit Erklärungen über deren Herkunft nach alphabethischer Reihenfolge. — Brosamen aus der Fortbildungsschule. — Aus Kantonen. — Briefkasten. — Inserate.

Vom Erziehungsgesetze Luzerns.

Den 11. u. 12. Oktober trat der Große Rat in die Fortsetzung der Beratung über ein neues Erziehungsgesetz ein. Referent war Herr Nat.-Rat Erni, dessen schneidiger Berichterstattung auch die prompte Erledigung des weitschichtigen Materials in 2 Sitzungen zuzuschreiben ist. Wir zitieren einige Neuerungen:

a. Art. 21 bis stellt die Privatschulen unter Aufsicht des Bezirksinspektors.

b. Art. 27 erweitert die Zahl der Lehrgegenstände durch das Turnen.

c. Art. 32 nimmt als Unterrichtsgegenstände für die Sekundarschule fakultativ auf: eine zweite Fremdsprache, Stenographie und Handfertigkeit.

d. Art. 37 läßt beim Lehrerseminar statt „Muster"schule Uebungsschule sagen. Auch heißt es nun: Der Staat sorgt für genügende

Wo die Lehrerwohnungen vorhanden sind, sollen dieselben den Lehrern (Lehrerinnen) angewiesen werden. Sind mehr Lehrer als Wohnungen, so entscheidet der Gemeinderat über Zuteilung derselben an die Lehrer. (110.)

Die Besoldung eines Sekundarlehrers beträgt 1600 bis 2200 Fr. nebst freier Wohnung und 9 Ster Holz oder einer Entschädigung nach Maßgabe des Paragraph 110 des Erziehungsgesetzes. (108.)

Referent Nationalrat Erni begründet diese Anträge einläßlich, auch in einem vergleichenden historischen Rückblicke. Die Steigerung der Besoldung gegenüber dem Gesetze 1898 beträgt zwischen Fr. 300 bis 500 (Minimum und Maximum). Die Besoldung wird quartalsweise ausgerichtet. Den Gemeinden fällt inskünftig für die Lehrkraft eine Mehrleistung von Fr. 200 bis 250, inkl. der Beiträge für die Pensionskasse ꝛc. Die Mehrleistung, die der Staat übernimmt, beträgt nach Abzug der bisher bezahlten Teuerungszulage von Fr. 40,000 zirka Fr. 222,000. — Dazu kommen andere Mehrleistungen, z. B. für die Bergschulen, wo inskünftig Fr. 10,000 ausgeworfen werden sollen. Die Kommission stellt diese Besoldungsanträge einstimmig. Der Staat und die Gemeinden übernehmen bedeutende Mehrleistungen; doch was wir für die Jugend und die Schule ausgeben, das ist, so hoffen wir, gut angewandt. — Der Abschnitt passiert unbeanstandet ohne Diskussion.

Die Artikel betr. Alters- und Invaliditäts-Fürsorge und die Witwen- und Waisenkasse der Lehrer (Art. 129—135) werden vom Referenten warm befürwortet, von der Kommission einstimmig empfohlen und vom Rate zustimmend angenommen.

k. Der III. Abschnitt (136—194) sieht u. a. die fakultative Einführung des Schularztes vor. Auf Antrag des liberalen Sprechers Dr. Zimmerli in Verbindung mit dem Referenten wird für jeden Schulpflegekreis ein Schularzt beschlossen. An die Kosten tragen 1/3 die Gemeinde und 2/3 der Staat.

In Sachen Technikum treten liberalerseits Zweifel an der Notwendigkeit auf. Reg.-Rat Düring meint:

Was wir wollen, ist nicht ein Technikum im gewöhnlichen Sinne, sondern die sukzessive, den Bedürfnissen entsprechende Schaffung von Fachschulen, die seinerzeit in ein Ganzes zusammengefaßt werden sollen. In erster Linie kommen in Frage Mechaniker- und Monteurfachschulen, die in erster Linie Meister schaffen. Die Technikerkonkurrenz kommt da weniger in Frage.

l. In Sachen Stipendien liest man:

Albisser (Sozialdemokrat) kritisiert die Bestimmung Art. 216: Der Genuß dieser Stipendien verpflichtet die Stipendiaten, auf Verlangen für eine Dauer von mindestens fünf Jahren bezw. für mindestens fünf fernere Jahre dem öffentlichen Schuldienste des Kantons sich zu widmen; er beantragt die Streichung, ebenso die entsprechende Bestimmung im Art. 221. — Erziehungsdirektor Düring steht dem ersteren Antrage nicht entgegen; die Bestimmung hatte mehr nur akademischen Wert. Im übrigen wird die Prüfung der betreffenden Stiftungen vorzubehalten sein.

Damit hat das Erziehungsgesetz die erste Lesung passiert und zwar bei verständnisvoller Teilnahme aller Parteien. Wie es scheint, leuchtet ein guter Stern ob der Neu-Schöpfung; sie wird best fortschrittlich und

kann wahrscheinlich nach etwelcher Läuterung durch eine zweite Lesung die Klippen einer Volksabstimmung umgehen. Dank dem weisen und fortschrittlichen Arbeiten der Herren Erziehungschef Düring und Kantonalinspektor Erni und der weitsichtigen Auffassung des Gesamt-Rates.

* Vom Gesangskurs in St. Gallen.

(10.—23. Oktober 1909.)

An dem vom schweizerischen Lehrerverein veranstalteten, durch Bund und Kantone subventionierten 3. Fortbildungskurse für Schul- und Vereinsgesang beteiligten sich 90 Lehrer, 8 Lehrerinnen und 2 Hospitantinnen aus 13 verschiedenen Kantonen.

Das Uebungsprogramm lautete:

Aussprache und Tonbildung 2 Std. pro Tag; rhythmische Gymnastik und Methode des Schulgesanges nach Jaques Dalcroze, 3 Std.; Chorgesang und Direktionsübungen, 2 Std.

Als Lehrer für die Aussprache und Tonbildung konnte Hr. Professor Theodor Gerold von Frankfurt, Schüler und Nachfolger des berühmten unlängst verstorben Julius Stockhausen gewonnen werden. Herr Gerold ist bekanntlich auf diesem Gebiete eine Autorität. An Hand seines Werkchens: „Kleine Sängerfibel" (1 Mk.) führte er uns in die Geheimnisse des richtigen, lautreinen Sprechens ein. Das Büchlein enthält eine treffliche Anleitung für die Aussprache beim Singen und Lesen und ist jedem Dirigenten, Sänger und Lehrer warm zu empfehlen. Das Gelernte wurde dann an Liedern von Beethoven, Brahms, Schubert, Walf, Löwe ꝛc. praktisch geübt. Leider kam aber das zweite Hauptfach, die Tonbildung, zu kurz.

Herr Sekundarlehrer S. Rüst von Goßau erteilte uns Unterricht in der rhythmischen Gymnastik und im Schulgesange, beides nach der Methode von Jaques Dalcroze in Genf. Diese Art Gymnastik war den meisten Teilnehmern etwas ganz Neues, und wir können nicht sagen, daß sie allgemein Gefallen gefunden hat. Sie ist kein Turnen im bisherigen Sinne; ja sie steht mit der jetzigen Turnschule und dem Exerzier-Reglement in vielen Punkten in direktem Widerspruche. Sie bezweckt aber auch nicht die turnerische Ausbildung des Körpers, sondern die Weckung und Förderung des Sinnes für die musikalische Metrik und den musikalischen Rhythmus. Da werden z. B. alle Notenwerte von der Ganzen bis zum Zweiunddreißigstel, von der Duole bis zur Septole und Synkope, alle erdenklichen Taktarten im Kreise marschiert und mit den Armen geschlagen unter steter starker Betonung des ersten Taktteiles. Das Notenbild eines solchen rhythmischen Marsches ist für den Musikkundigen ein sonderbares. Da folgen z. B. 2 Takte in $^2/_4$, dann plötzlich 2 Takte in $^3/_4$, oder $^4/_4$, $^5/_4$, $^6/_4$ ꝛc. Auch alle Vortragszeichen, p, f, ff, cresc., decresc., acceleranda, riter., marcato ꝛc. werden plastisch dargestellt. Dann werden besondere Uebungen für die Unabhängigkeit der Glieder gemacht; die rechte Hand schlägt beispielsweise den $^4/_4$ Takt, indessen die linke gleichzeitig den $^3/_4$ taktiert oder im $^4/_4$ Takt einen Streich später beginnt. (Kanon)

Wir konnten uns in dieser kurzen Zeit nur mit den Elementar-Uebungen dieser neuen Methode bekannt machen. Jaques geht viel weiter; er läßt ganze Musikstücke wie z. B. Weber's „Aufforderung zum Tanz" mimisch und rhythmisch mit seinen Genferschülerinnen darstellen und erntet damit riesigen Applaus.